

**Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

A. Allgemeine Angaben

Stadt

Lauchhammer

Flächennutzungsplan

8. Änderung/Fortschreibung

Bebauungsplan Nr.

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

vorhabenbezogener Bebauungsplan

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am:

13.12.2024 (Verlängerung bis 23.12.2024)

B. Stellungnahme der Behörde

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat
PF 100064
01956 Senftenberg

Datum: 20.12.2024
Telefon: 0 35 41 - 8 70 52 26
Fax: 0 3541 -87034 10
Bearbeiterin:
GZ: 43/24
<http://www.osl-online.de>
E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Dezernat I, Bildung, Finanzen und innere Verwaltung

- Bau- und Hauptamt SG Bau und Unterhaltung
- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft SG Landwirtschaft
- Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz
SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung
- Amt für Umwelt untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde
untere Naturschutzbehörde
untere Wasserbehörde

() keine Einwände

(x) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

untere Wasserbehörde (uWB)

Die Änderungsbereiche werden an einen Bebauungsplan oder an die Realnutzung angepasst oder Bauflächen werden zurückgenommen. Die südlichen Änderungsbereiche liegen teilweise im Überschwemmungsgebiet. Bei Bauplanungen in diesen Bereichen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des WHG.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Anpassungen keine Bedenken.

untere Naturschutzbehörde (uNB)

NATURA2000-Gebiet

Offensichtlich plant die Stadt Lauchhammer (lt. nachrichtlicher Übernahme aus einem Energiekonzept) innerhalb des SPA-Gebietes „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft- Teilbereiche Grünhaus) die Ausweisung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Mastkippe.

Gem. § 33 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Insofern sind zur Feststellung der Erheblichkeit, SPA-Verträglichkeitsprüfungen gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen und der uNB zur Prüfung vorzulegen. Ein FNP unterliegt dem Planbegriff gem. § 36 Nr. 2 BNatSchG. Dem ist weder im FNP noch im LP nachgekommen worden. Die Prüfung ist nachzureichen.

Arten- und Biotopschutz

Im Rahmen der 8. Änderung/Fortschreibung des FNP wurden mehrere Flächen benannt und in der Planzeichnung verortet, die zukünftig bzw. in der weiteren Planung als Gebiete für die Gewinnung regenerativer Energien (hier: Solar) genutzt werden sollen. Es handelt sich dabei unter anderem um den Änderungsbereich 2 südlich der Schwarzen Keute, den Bereich südlich der Mastkippe, einen langen Korridor östlich der Kostebrauer Alpen, um Teile des Randschlauchs Kostebraus und der umgebenden Kippenlandschaft.

Die Flächen zeichnen sich vor allem durch ihren Offenlandcharakter aus und weisen dadurch eine sehr hohe naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Sie befinden sich teilweise in Schutzgebieten oder daran angrenzend und bieten, durch ihre Abgeschiedenheit, seltenen Tierarten überlebenswichtige Rückzugsräume. So befindet sich in den Flächen die letzte Metapopulation der Kreuzkröte in Brandenburg.

Durch die Einstellung der Bergbautätigkeit in den letzten Jahren hat die Art so massiv an Lebensraum verloren, dass es zu enormen Bestandsrückgängen gekommen ist.

Auch für den Brachpieper, der in den letzten Jahren Bestandseinbrüche von bis zu 70% erfahren musste, stellt dieser Bereich einen Verbreitungsschwerpunkt dar, deren Verlust zu einer erheblichen Bestandsbeeinträchtigung führen kann. Das gleiche gilt für weitere gefährdete Arten wie Feldlerchen, Grauammer, Raubwürger, Braunkehlchen, Wiedehopf und Raubwürger sowie Amphibien und Reptilien, welche nachweislich alle in der Umgebung um Kostebrau vorkommen. Ein Eingriff in diese Flächen würde zu einer Zerstörung des Lebensraums und zum massiven Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz führen, die, wie das Beispiel am Solarvorhaben südlich der Schwarzen Keute (VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“) zeigt, nur sehr schwer oder gar nicht über geeignete Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen bereinigt werden können. In der Planzeichnung FNP befinden sich jedoch keine Hinweise zu ausreichend möglichen Ersatzflächen, die den Lebensraumverlust für die hochsensiblen Arten ausgleichen könnte. Somit stehen den geplanten Vorhaben in der Bergbaufolgelandschaft enorme artenschutzrechtliche Belange entgegen.

Sämtliche Flächen in der Bergbaufolgelandschaft sind Bestandteil der Maßnahmenplanung für den Aktionsplan "Kreuzkröte", welcher durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg konzeptioniert und initiiert wird. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist sicherzustellen, dass Vögel, Reptilien und andere unter die Zugriffsverbote fallende Arten nicht beeinträchtigt werden. Sofern eine Befreiung von diesem Verbot erforderlich ist, ist diese beim LK OSL, uNB zu beantragen.

Gehölzschutz

Die Gehölze im Innenbereich der Stadt Lauchhammer unterliegen der gemeindlichen Gehölzschutzsatzung. Insofern ist zu klären, inwieweit die Regelungen dieser Satzung den Festsetzungen des FNP entgegenstehen.

Die Gehölze im Außenbereich unterliegen den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL). Gemäß § 4 GehölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Von diesen Verboten können Ausnahmen zugelassen werden (§ 6 GehölzSchVO LK OSL). Um die Vereinbarkeit der Satzung mit den Regelungen der GehölzSchVO LK OSL herzustellen, ist vom Träger der Bauleitplanung ein Antrag auf Zusicherung der Ausnahmegenehmigung vom Gehölzschutz für die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe in den Gehölzbestand (Gehölzbeseitigung auf den als überbaubar ausgewiesenen Flächen) an die untere Naturschutzbehörde zu richten.

Dies gilt nicht für Wald i.S. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).

Einvernehmen zur Waldumwandlung

Ein erheblicher Teil der als potentielle Entwicklungsflächen für Photovoltaik -Freiflächenanlagen (Energiekonzept Lauchhammer) in der Planzeichnung betrifft potentielle Waldflächen rund um Kostebrau, die laut Abschlussbetriebsplan noch herzustellen sind, jedoch rein rechtlich bereits als Wald gem. § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) zu werten sind. Die Waldumwandlung unterliegt gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) dem Eingriffstatbestand. Für die Zusicherung der Erteilung der Genehmigung zur Waldumwandlung, welche vom Träger der Bauleitplanung bei der zuständigen Forstbehörde zu beantragen ist, ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) das Einvernehmen der uNB erforderlich. Das Einvernehmen kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht in Aussicht gestellt werden.

- () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

SG Bau und Unterhaltung

In dem betroffenen Bereich befindet sich die Kreisstraße K6608. Der FNP sollte keine Auswirkungen auf sie haben.

SG Landwirtschaft

Mit dem FNP werden landwirtschaftliche Belange berührt.

Im Stadtgebiet Lauchhammer haben 6 landwirtschaftliche Unternehmen ihren Betriebssitz. Davon halten 5 Betriebe auch landwirtschaftliche Nutztiere.

Weiterhin haben zusätzliche 4 Landwirte ihren Betrieb angemeldet, die keine Agrarförderung beantragen. Von diesen sind 3 auch Tierhalter. Der Flächennutzungsplan beschreibt hingegen lediglich einen Landwirtschaftsbetrieb mit Sitz in Lauchhammer und einen weiteren mit Sitz in Meißen. Die Tierhaltungsanlagen in Lauchhammer und Bärhaus finden keine Erwähnung.

Das derzeitige Exemplar ist zu überarbeiten.

Zu den Gründen:

Teil I

Punkt 6.3 Agrarwirtschaft

Die Angaben sind unvollständig, wie eingangs erwähnt.

Punkt 8.2 Erneuerbare Energien

Eine Betrachtung ist nicht möglich, weil die Ergänzung fehlt.

Teil IV

Punkt 16.1 Landwirtschaftsflächen

Stallanlagen sollen als SO „Landwirtschaft“ dargestellt sein. Diese Darstellung findet sich jedoch auf der Karte des Vorentwurfs nicht wieder.

Punkt 19 Übersicht über die Änderungsbereiche

Die Nutzungsbezeichnung in den Spalten Nutzung FNP 1998 und Nutzungsart ist hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange uneinheitlich. Hier finden sich die Bezeichnungen Grünland, Landwirtschaft, Grünfl., G. In der Detailprüfung wurde festgestellt, dass landwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist, in der Karte jedoch als Wald ausgewiesen wird. Eine Prüfung der Belange des Fachbereichs ist demnach nur unzureichend möglich.

Die Recherche ergab, dass im Planungsgebiet 20 Landwirtschaftsbetriebe Flächen bewirtschaften, die durch die Planungen/Landentzug beeinträchtigt werden könnten.

Eine vollständige Analyse des Entzugs landwirtschaftlicher Nutzfläche war anhand der Karte nicht möglich. Auch in der Beschreibung wird darauf nicht eingegangen. Hier ist eine Konkretisierung der betroffenen Bereiche, z. B. durch Shape-Daten im TÖB-Verfahren zu bevorzugen.

Grundsätzlich ist zu prüfen, wie die landwirtschaftlichen Flächenverluste auf ein absolutes Mindestmaß begrenzt werden können. Lauchhammer verfügt überein umfangreiches Potential an Industriebrachen,

welche bevorzugt einer Nutzung zugeführt werden sollten. Landwirtschaftliche Flächen dienen der Nahrungsmittel-, Futter- Energieerzeugung und sind nur begrenzt vorhanden.

Beim Entzug landwirtschaftlicher Flächen sind die Nutzer frühzeitig zu beteiligen bzw. mit Ersatzflächen zu versorgen.

Bei der Planung von Photovoltaikanlagen soll die landwirtschaftliche Nutzung möglichst nicht ausgeschlossen werden. Eine Parallelnutzung durch Nutzung von Agri-PV sollte bevorzugt werden. (Bsp. mit Weidehaltung).

SG technische Bauaufsicht/Denkmalenschutz

untere Denkmalschutzbehörde:

Baudenkmalpflege:

Im Bereich des FNP sind zahlreiche Baudenkmale bekannt. Die Denkmalliste wird durch die Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum - BLDAM) geführt. Eine aktuelle Fassung der Denkmalliste ist auf der Internetseite des BLDAM unter www.bldam-brandenburg.de eingestellt.

Die Baudenkmale sind in der Begründung teilweise richtig erwähnt bzw. aufgeführt. Nachfolgende Denkmale sind noch zu ergänzen:

Lauchhammer:

09120902 Gefallenendenkmal (vormals Teil des Denkmals 09120239)

09120903 Denkmal für die Opfer des Faschismus (vormals Teil des Denkmals 09120239)

09120239 Schlosspark (vorher Schloßgarten mit altem Baumbestand)

Bitte beachten Sie, dass es sich hier um den momentanen Arbeitsstand handelt. Es können jederzeit neue Objekte als Baudenkmale erkannt werden. Änderungen bzw. Ergänzungen und Löschungen des Denkmalbestandes sind daher jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Wird in die Belange von Baudenkmalen bzw. in deren Umgebung eingegriffen oder ergeben sich durch geplante Maßnahmen u. a. Eingriffe, Konkurrenzen zu den Denkmalen oder Konsequenzen für die geschützten Objekte, ist die untere Denkmalschutzbehörde des LK OSL frühzeitig anzuhören.

Eine denkmalrechtliche Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren (denkmalrechtliche Erlaubnis gern. § 9 BbgDSchG bzw. denkmalrechtliche Erlaubnis i. R. eines erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens gern. § 9 Abs. 1 BbgDSchG i. V. m. § 20 Abs. 1 BbgDSchG) erforderlich.

Bodendenkmalpflege:

Im Bereich des FNP sind zudem zahlreiche Bodendenkmale bekannt. Die Denkmalliste wird durch die Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum - BLDAM) geführt.

Eine aktuelle Fassung der Denkmalliste ist auf der Internetseite des BLDAM unter www.bldam-brandenburg.de eingestellt.

Im vorliegenden Plan fehlen die Kennzeichnungen der Bodendenkmale.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum kann Ihnen Shape-Dateien übermitteln, um die bisher bekannten Bodendenkmale und Bodendenkmale in Bearbeitung korrekt in Ihren Plan übernehmen zu können

Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind gemäß § 9 Abs. 1 und 3 BbgDSchG erlaubnis- und dokumentationspflichtig. Verantwortlich hierfür ist der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Veranlasser (§§ 9 Absatz 1 und 3; 7 Abs. 3 BbgDSchG).

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Ein hinreichend aktueller Flächennutzungsplan ist von großer Bedeutung dafür, die Abschichtungsmöglichkeiten im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S. 5 zu nutzen (ausführlich: Schwarz, Die Umweltprüfung in gestuften Planungsverfahren, in Mitschang, Berliner Schriften zur Stadt- und Regionalplanung, XV, 2011, 93 ff. (149 ff.)). Auch für die Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4c ist die Überprüfung des Flächennutzungsplans hilfreich, wie umgekehrt ein funktionierendes Monitoring auf der Ebene der Bebauungsplanung die Überprüfung des Flächennutzungsplans sehr erleichtern kann (vgl. Bunzel/Jekel, Monitoring und Bauleitplanung, Difu-Beiträge zur Stadtforschung, 46, 2006, 36 f.). Insofern sollte der aus dem Jahr 1998 stammende FNP insgesamt überarbeitet werden. Nicht nur die Art der Darstellung, sondern auch der Inhalt von Flächenausweisungen von damaligen Bestandsbereichen, welche längst abgerissen und zur grünen Wiese geworden sind, sind zu überprüfen, zu bewerten und entsprechend neu mit einer Nutzung zu versehen. Die derzeitige punktuelle Bearbeitung wird als nicht ausreichend für einen zukunftsweisenden FNP angesehen.

Die Kartengrundlage entspricht nicht der Verwaltungsvorschrift. Derzeit ist eine Zuordnung der Bereiche nicht möglich, da z. B. die Topographie fehlt.

Auch die vielen Änderungen sollten Inhalt des neu entstehenden FNP werden.

Bitte beachten Sie, dass gern. § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB Bauleitpläne in das Landesplanungportal einzustellen sind, um Verfahrensfehler in Zukunft zu vermeiden, (<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>)

Plankarte

Die farbliche Gestaltung sollte überprüft werden. Vor allem die Mischnutzungen sind schwer erkennbar.

Es sind Änderungsbereiche mit Nummern dargestellt, allerdings ist nicht erkennbar, worauf diese sich beziehen und was/warum/in was geändert wurde. Hier sollten Detailkarten mit Gegenüberstellungen alt/neu mit städtebauliche Aussagen, gefertigt werden. Diese Gegenüberstellungen sind derzeit nur im Umweltbericht zu finden.

Die Festlegung gemischte Nutzung sollte erläutert werden, um Gebietstendenzen erkennen zu können.

Auch alle Gewerbeflächen, welche nicht über Bebauungsplänen geregelt sind (z. B. zw. Grünwalde und Kleinleipisch), sind hinsichtlich Planungs- und Naturschutzrecht zu bewerten.

Landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung können ab einer bestimmten Größe auch unter gewerbliche/industrielle Tierproduktion fallen. Somit wäre es überlegenswert, diese Bereiche mit einer Sondernutzung-Stall oder ähnlich im FNP auszuweisen.

Begründung

1.2

Änderung 1-4 des FNP-alt fehlen in der Auflistung. Meines Wissens nach waren dies nur Beteiligungen innerhalb des Verfahrens zur 1. Änderung des ursprünglichen FNP.

Für Änderung 5 - BPL „SO Solarenergienutzung Kostebrau“ - gab es eine Versagung der Genehmigung, weitere Schritte sind nicht bekannt. Gleiches gilt für Änderung 6. Die dazugehörigen BPL sind somit auch nicht wirksam geworden.

Änderung Nr. 7 ist mit dem 13.07.2023 wirksam geworden. Sollten sich insgesamt noch weitere Änderungen ergeben, bitte ich um Mitteilung.

2.2/4.15

Derzeit läuft das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 169 AS Ruhland der A 13 - OU Plessa Bau-km 0+000 bis 14+250,0 einschl. landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen. Sie ist Inhalt der Maßnahmeplanung der LEILA (Leipzig-Lausitz-Verbindung) durch das Land Brandenburg. Inhalt und Auswirkungen dieser Planung sollten mit in den FNP einfließen.

4.13

Der BPL Nr. 1204-3209-2 "Industrie und Gewerbegebiet Lauchhammer-Ost" (ehem. Eisenwerk) besitzt eine 2. Änderung. Fraglich ist, was die 1. Änderung beinhaltete und ob es ein Verfahren dazu gab. Der Vollständigkeit halber sollte dies mit erwähnt werden.

Nr. 4-BPL Altenzentrum (Mückenberger Straße) in Lauchhammer trägt den Stempel der Genehmigungsbehörde vom 03.08.1994. Der auf der Homepage der Stadt eingestellte Plan beinhaltet dieses Datum und ein Genehmigungsdatum (mit Nebenbestimmungen) vom 24.11.1993, welches aber nicht mit den Genehmigungsakte übereinstimmt.

Genehmigung:	03.08.1994
Anerkennung Maßgabenerfüllung:	26.10.1994 durch LBBW
Ausfertigung:	27.06.1994
Bekanntmachung ABI Lauchhammer:	05.11.1994

Auf Grund eines Ausfertigungsfehlers (vor Genehmigung/Maßgabenerfüllung) ist dieser VEP nicht in Kraft.

Nr. 24 heißt richtig „Am Torfstichteich“

Die Abgrenzungssatzung aus dem Jahr 1996 ist völlig überarbeitungswürdig. Viele der darin als Bereich nach § 34 BauGB einbezogenen Flächen sind seit mind. 10-15 Jahren leer. In Gesprächen LK OSL/Stadt wurde erklärt, diese nicht mehr anwenden zu wollen. Somit sollte die Satzung aufgehoben und ggf. durch eine neue Satzung ersetzt werden. Für den Bürger selbst hat der Wegfall der Klarstellungslinie keine Nachteile. Es besteht auch die Möglichkeit einzelne Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in Randbereichen zu erstellen.

Die Erhaltungssatzung ist unseren Wissen nach nie fertiggestellt worden. Sie sollte, wenn dem so ist, aus der Auflistung entfernt werden.

Auch gibt es im Stadtgebiet viele begonnene BPL/VBP, welche hier nicht aufgeführt sind und von welchen wir keine Kenntnis über die Planeinstellung bzw. Weiterführung haben. Die in der Anlage beigefügte Excel-Liste sollte im Zuge der FNP-Überarbeitung geprüft/ergänzt und ggf. Einstellungsbeschlüsse gefasst werden. Das Ergebnis sollte dem Landkreis sowie auch der GL5 mitgeteilt werden, damit unsere Statistik und das PLIS um diese Planungen bereinigt werden können.

62/6.4

Hier oder in einem nachfolgendem Punkt sollten Flächenangaben zu freien Gewerbeflächen in diesen

Gebieten mit Stand X abgebildet werden, um Potentiale erkennen zu können oder die Notwendigkeit von Neuausweisungen. Gleichzeitig sollte bei der Neustrukturierung von Brachflächen eine Aussage zum Planungsrecht erfolgen.

6.3

Aus Datenschutzrechtlichen Gründen sollten nur die Betriebsbezeichnung ohne Anschrift aufgelistet werden.

Eine allgemeine Aussage zu einzelstehenden Wohnhäusern/Splittersiedlungen, welche in Bereichen mit der Ausweisung Flächen der Landwirtschaft stehen, sollte in Bezug auf die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten aufgenommen werden.

Fraglich ist, ob der FNP mit seinen Ausweisungen von Wind- und PV-Gebieten eine Ausschlusswirkung für andere Flächen erzeugen kann. Dies wäre der Fall, wenn auf Grund öffentlicher Belange alle anderen Bereiche dafür nicht zugänglich wären. Dieser Nachweis ist aber im FNP-Verfahren zu führen. Ansonsten ist auch jegliche landwirtschaftliche Fläche oder auch Grünland z. B. für PV geeignet. Hier wäre auch ein Ausschluss ab einer bestimmten Bodenwertzahl denkbar.

Die in naher Zukunft in Kraft tretende Neufassung des BauGB soll dahingehende Änderungen enthalten.

Die Bundesnetzagentur/Abteilung „Ausbau Stromnetze“ (im Folgenden: BNetzA) beteiligt sich im Kontext der voranschreitenden Planungs- und Genehmigungsverfahren für den beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz als öffentliche Stelle an Verfahren Dritter.

Zu den Verfahren Dritter, an denen sich die BNetzA im Kontext der vorgenannten Planungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt, gehören neben Raumverträglichkeitsprüfungen und Planfeststellungsverfahren, der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne), Schutzgebietsausweisungen und Bau- und sonstigen Genehmigungsverfahren vor allem die Landes- und Regionalplanung. Bei der Beteiligung an Verfahren Dritter strebt die BNetzA in erster Linie an, mögliche Konflikte frühzeitig zu identifizieren und einen Ausgleich mit der zuständigen Stelle herzustellen.

Um die Beteiligung der BNetzA an Verfahren Dritter für alle Beteiligten möglichst rechtssicher und effizient zu gestalten und hierdurch einen Beitrag zu einem beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze in Deutschland zu leisten, werden Sie höflich gebeten, die zuständige Organisationseinheit, das Referat 814 „Technische Fragen, Geodäten und Geoinformationssysteme, Raumordnung“, bei Beteiligungsverfahren direkt zu kontaktieren:

Postanschrift:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Referat 814, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

E-Mail: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.de

Wegen der möglichen Blendwirkung durch PV-Anlagen und der Höhe von Windenergieanlagen sowie der hieraus erwachsenden Beeinträchtigung, wird eine Beteiligung des

Landesamtes für Bauen und Verkehr

Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Dez. 41 Luftfahrt

Mittelstr. 5/5a

12529 Schönefeld

Tel. 03342/42664001

sowie für den militärischen Teil des

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
 Referat Infra I 3
 Postfach 2963
 53019 Bonn empfohlen.

untere Wasserbehörde

Bitte beachten:

- Bodenversiegelungen sind gemäß § 54 Abs. 3 BbgWG auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Auskunft zu Grund- und Stauwasserverhältnissen kann über das Fachinformationssystem Boden des Landesamtes für Boden, Geologie und Rohstoffe Brandenburg eingeholt werden.
- Link: <https://geo.brandenburg.de/?page=Legendenableitungen>
- Zudem sind die Kontaktdaten zur Abfrage von Bemessungsgrundwasserständen für Baumaßnahmen/Baustandorte unter folgendem Link zu finden:
- <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/wasser/grundwasser/grundwasserstaende/datenanfrage-grundwasserstaende/>
- Der für das Gemarkungsgebiet zuständige Gewässerunterhaltungspflichtige („Sitz“) ist als Träger wasserwirtschaftlicher Belange zu beteiligen. Die Ziele des aufgestellten Bebauungsplanes sind mit den Forderungen und Hinweisen des Gewässerverbandes in Übereinstimmung zu bringen.

Sollten Sie Rückfragen zur Stellungnahme haben, steht Ihnen
 zur Verfügung.

untere Naturschutzbehörde

Hinweise zum Flächennutzungsplan:

Landschaftsschutzgebiet

Das Stadtgebiet befindet sich u. a. im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“. Das Schutzgebiet wurde 2024 neu ausgewiesen. Demnach ist die Ortslage Bärhaus aus dem Schutzgebiet ausgegliedert. Das ist zu korrigieren. In der Schutzgebietskarte sind alle Schutzgebiete dargestellt. Ob deren Lage und Größe jedoch richtig ist, kann nicht mit Sicherheit geprüft werden, da in der Schutzgebietskarte keine Topographie unterlegt worden ist. Die Lesbarkeit der Karte ist auf Grund der Überlagerung der Signaturen ebenfalls sehr schwierig.

Planzeichnung:

Hier fehlt die Topographie und der Plan ist in der freien Landschaft fast nicht lesbar, da wesentliche Strukturelemente in der Landschaft (z. B. Gräben) fehlen, dafür aber andere flächige Darstellungen enthalten sind, wie z. B. augenscheinlich temporäre Wasserflächen in der Elsterausoder Darstellungen, die überhaupt nicht nachzuvollziehen sind. Maßgebliche Nutzungen, wie Gewässer z. B. in der Nähe des Torfstichs in Lauchhammer Süd, Masers Loch oder an den Neuteichen sind nicht dargestellt. Auch zu den Gewässern gehörende Schilfflächen sind als Gewässer darzustellen.

Warum sich nur an der Schwarzen Elster eine Signatur für die Darstellung eines Schutzgebietes befindet, ist unklar. Die Schwarze Elster liegt innerhalb des LSG „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ und in der Schutzgebietskarte ist die Grenze auch korrekt dargestellt. Teilweise fehlt in der Themenkarte jedoch die Bezeichnung der Schutzgebiete. Die konkrete Darstellung ist in den FNP zu übernehmen. In der FNP-Karte fehlen weitere Schutzgebietenkennzeichnungen. Sowohl die Naturdenkmale als auch die Geschützten Landschaftsbestandteile, die

Flächennaturdenkmale und die geschützten Biotope sind im FNP zu übernehmen, da sie mit einer Rechtsverordnung bzw. auf der Basis einer gesetzlichen Festlegung per se unter Schutz stehen.

Im Plan werden Änderungsbereiche ausgewiesen, in denen unklar ist, welche Änderung in diesen genau vorgenommen werden soll (z. B. Fläche 15). Unklar ist auch, warum im Umweltbericht nicht alle Flächen abgehandelt werden. Fläche 1 bis 5 fehlen dort vollständig. Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Kategorien nicht mittels der Steckbriefe abgehandelt werden (Kapitel 9.2). Dazu gehört jedoch die Fläche 2 gerade nicht, da das BPL-Verfahren nicht abgeschlossen und das in der Karte B 3 auch so dargestellt worden ist. .

Der Änderungsbereich Nr. 2 grenzt im Norden unmittelbar an das Europäische Vogelschutzgebiet SPA „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421), Teilgebiet Grünhaus, an. Der Abstand der nördlichen Grenze des Sondergebietes Photovoltaik auf einer Länge von rd. 1,7 km liegt bei höchstens 150 m. Der in Entstehung befindliche Uhl-See (Schwarze Keute) befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet innerhalb des SPA und ist ein Rast- und Schlafgewässer von Kranichen und Gänsen von überregionaler Bedeutung.

Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Plänen geeignet sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen, sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Eine solche Eignung können nicht nur Vorhaben besitzen, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets verwirklicht werden sollen, sondern auch außerhalb eines solchen Gebiets.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer hat in ihrer Sitzung vom 15.05.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“ (Beschlussvorlage 2024/060/VII III) als Satzung und die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lauchhammer (FNP), vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB beschlossen. Die Genehmigung der 6. Änderung des FNPs wurde durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz als höhere Verwaltungsbehörde versagt. Als entscheidungserheblicher Grund der Versagung wird angeführt, dass das erforderliche Einvernehmen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG seitens der uNB nicht erbracht werden konnte, da eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks dieses Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann. Die Stadt Lauchhammer hat daraufhin Widerspruch eingelegt. Dieser ist noch nicht entschieden.

Die Gemeinde muss nachweisen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des SPA-Gebietes ausgeschlossen werden können. Dieser Nachweis wurde durch die Stadt Lauchhammer nicht zweifelsfrei erbracht. Nach Einschätzung der uNB konnten im Rahmen der Umweltprüfung und den zugrunde gelegten Fachgutachten zur FFH-VU erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes durch die geplanten PV-FFA nicht sicher ausgeschlossen werden.

Insbesondere gibt es keine Erfahrungen und keine klare Forschungslage hinsichtlich der Wirkung von PV-FFA auf angrenzende Rast- und Schlafgewässer von Kranichen und Gänsen von überregionaler Bedeutung. Zudem ist eine Gefährdung SPA-relevanter Offenlandarten, z. B. des Brachpiepers, zu befürchten. Der Brachpieper gehört zu den brandenburgischen Brutvogelarten mit sehr hoher Verantwortungsklasse, da Brandenburg 52% des gesamtdeutschen Bestandes der Art beherbergt. Gerade auch unter Berücksichtigung des erforderlichen Schutzes aller in einem Vogelschutzgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12.09.2024 (Az. C-66/23)) und dem sehr begrenzten Angebot vergleichbarer Habitatstrukturen im direkten Umfeld, ist die Degradierung eines derart hochwertigen Habitates für Offenlandarten und die mögliche Beeinträchtigung eines hochgradig störungssensiblen Schlafgewässers als sehr problematisch zu bewerten.

Des Weiteren werden durch das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen wird.

Die Einzelheiten der Beurteilung durch die uNB/LK OSL wurden der Stadt Lauchhammer in den Stellungnahmen des Landkreises im Rahmen der Trägerbeteiligung zum BPL-Verfahren mitgeteilt.

Die unteren Naturschutzbehörden sind verpflichtet, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) als oberste Naturschutzbehörde, bei der Zulassung von Bebauungsplänen in und angrenzend an FFH- und Vogelschutzgebieten, welche die Erteilung des Einvernehmens nach § 16 BbgNatSchAG erfordern, rechtzeitig in Kenntnis setzen. Im Rahmen des o. g. Widerspruchsverfahrens wurde das MLUK, Abteilung 4, Referat 44, durch die uNB/LK OSL zur fachlichen Beurteilung der SPA-Verträglichkeit des Vorhabens beteiligt. Die Stellungnahme steht gegenwärtig aus.

Fazit zum Flächennutzungsplan:

Die im Umweltbericht gemachten Aussagen können fachlich nicht nachgeprüft werden, insbesondere zu den in den Steckbriefen dargestellten Auswirkungen der einzelnen Planungen. Im Landschaftsplan fehlen genau diese landschaftsplanerischen Aussagen, die integraler Bestandteil eines Landschaftsplanes sind. Gleichwohl wird im FNP auf diverse weitere Belange, die in der Karte dargestellt sind, nicht textlich eingegangen und andersherum genauso. Teilweise sind Neuplanungen im Text ausgeführt, in der Karte aber nicht ersichtlich (z. B. Kapitel 11.3).

Insofern konnten zum FNP vorerst nur Hinweise abgegeben werden, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht als vollständig angesehen werden können.

Hinweise zum integrierten Landschaftsplan:

Kapitel 3.5.7 Das hier benannte LSG „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand" ist mit Rechtsverordnung vom 10. September 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 73]) festgesetzt worden.

Im Kapitel 4.2.2.1.1. werden Sätze nicht beendet bzw. Aussagen zur Weißen Elster und deren Nebengräben formuliert, die eindeutig falsch sind.

Im Text wird mehrfach die Formulierung "... # wird ergänzt ..." verwendet. Was soll das bedeuten?

Die gemachten Vorschläge zum Maßnahmenkonzept für den Landschaftsplan (Kap. 6.1) ist aus naturschutzfachlicher Sicht teilweise nicht nachvollziehbar, da diese hinsichtlich der Schutzgutzuzuordnung fachlich fragwürdig sind. Es wird nicht deutlich, inwieweit ein Gesamtkonzept Lauchhammer oder auch die in Aufstellung befindliche Stadtumbaustrategie eine Naturschutzfachplanung darstellen, aus der fachlich nachvollziehbare und auf die benannten Schutzgüter positiv wirkende Einflüsse erzielt werden können.

Die Zuordnung der angegebenen Maßnahmen zu den Schutzgütern ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Der Rückbau von Siedlungsrändern z. B. wirkt sich vornehmlich auf das Landschaftsbild aus. Teilweise ist der Rückbau der Siedlungsränder oder der Wohnblöcke sogar als negativ auf das in diesem Zusammenhang genannt aufzuwertende Schutzgut zu bewerten.

Die Tabelle ist naturschutzfachlich und landschaftsplanerisch zu hinterfragen. Hier werden z. B. auch Kippenstandorte benannt, deren Lage nicht nachzuvollziehen ist. Das ist konkret darzulegen.

Es erscheint hier, dass für den Landschaftsplan alle Quellenlagen, unabhängig von ihrer Aktualität, ungeprüft und untereinander unabgestimmt übernommen wurden. Wie anders lässt es sich erklären, dass die Strategie des Landes Brandenburg zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Kapitel 3.5.5 u. a. zum Wald zitiert wird und dann durch die Stadt Lauchhammer im FNP in Größenordnungen

Wald und rechtlich gesicherte potentielle Waldflächen im Bereich der Bergbaufolgelandschaft rund um Kostebrau als Flächen zur Entwicklung von Solarstandorten festgesetzt werden.

Landschaftsplanerischen Aussagen zu den konkreten Entwicklungsplanungen des FNP fehlen im Text des LP völlig. Hier sind keine Aussagen enthalten, die darauf schließen lassen, dass sich der Landschaftsplaner mit den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen zu den einzelnen im FNP dargestellten bauplanerischen Entwicklungsbereichen auseinandergesetzt hat.

Nur in Tabelle 43 werden einige wenige landschaftsplanerische Maßnahmen festgesetzt, die bei weitem für die Größe des FNP und die darin geplanten Entwicklungsflächen nicht ausreichen.

Die zu einem Landschaftsplan gehörende Themenkarten (z. B. Schutzgebiete, biotische und abiotische Schutzgüter usw.) fehlen. Die beigefügten Karten sind laut deren Legende Themenkarten des FNP. Der Landschaftsplan fehlt ebenfalls.

Abschließend verweise ich auf den Erlass des Landes Brandenburg zu Bauleitplanung und Landschaftsplanung vom 29. April 1997, welche die Mindestanforderungen an die Landschaftspläne im Land Brandenburg formuliert. Die rechtlichen Grundlagen sind zwar veraltet, inhaltlich ist der Erlass, hier insbesondere die Anlage 1 zu Mindestanforderungen an Landschaftspläne jedoch voll anwendbar.

Fazit zum Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan weist erheblichen fachlichen Überarbeitungsbedarf auf. Mit dem vorgelegten fachlichen Inhalt entspricht der Entwurf nicht den an einen Landschaftsplan gestellten Vorgaben. Gerne kann dazu auch ein klärender Termin mit der uNB stattfinden, denn auf alle Problempunkte wurde in der Stellungnahme nicht hingewiesen. Der überarbeitete Entwurf ist der uNB zur erneuten Beteiligung vorzulegen.

Hingewiesen wird darauf, dass für Gehölzpflanzungen in der freien Natur der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Bbg) zu beachten ist.

Zusammenfassung:

Insgesamt besteht aus Sicht der uNB ein erheblicher Überarbeitungsbedarf zum FNP als auch zum LP, was ggf. auch aus den nicht unerheblichen Klärungs- und Korrekturbedarf zum LP resultieren könnte. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht möglich zu prüfen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für gern. § 11 Abs. 3 BNatSchG erfüllt worden sind, d. h. die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Stadtgebiet Lauchhammer als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des BauGB bzw. in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des BauGB im FNP Berücksichtigung fanden. Integrale Bestandteile eines LP fehlen, der rechtliche und fachliche Stellenwert eine LP ist zu würdigen und die entsprechenden vollständigen Planunterlagen sind zur Prüfung nachzureichen.

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)

Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich Altstandorte und Altablagerungen, die im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landes Brandenburg erfasst sind (109 Objekte). Die ermittelten digitalen Daten wurden als Shape-Datei mit Schreiben vom 12.04.2024 (Gz: 10/2024) zur Verfügung gestellt.

Die Kennzeichnung der Standorte wurde im o. g. Vorentwurf nicht für alle Objekte vorgenommen. Über die Kennzeichnungspflicht gemäß § 5 Abs. 3. Nr. 3 BauGB hinaus, sollte ggf. eine Kennzeichnung

bei Flächen erfolgen, die möglicherweise auch erst später für eine bauliche Nutzung in Betracht kommen. Die Kennzeichnung sollte auch erfolgen, wenn die Bodenbelastung zwar der „Gesamtnutzung“ eines Gebietes nicht entgegensteht, in diesem Gebiet aber auch Nutzungen mit erhöhtem Schutzbedürfnis denkbar sind.

Bergbau:

Die Hinweise von Seiten des Bereiches Bergbau aus der SN vom 12.03.24 sind in die Begründung eingegangen. Weitere neue Hinweise aus bergbaulicher Sicht ergehen nicht.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Amtsleiter

Anlage:

- Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften
- Liste Bauleitpläne in Aufstellung

Verteiler:

- Planungsbüro Björnson Beratende Ingenieure Erfurt GmbH (Standort Leipzig)
- Stadt Lauchhammer
- GL 5
- z. d. A.

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. I/23, Nr. 16)

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 2. Mai 2018 (ABI Nr. 17)

Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 (ABI. Nr. 46 S. 2035)

Naturschutzrecht

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. 5. 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABI. Nr. L 158 S. 193)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. 2010 L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABI. L 170 S. 115)
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ vom 9. September 2024 (GVBl. II Nr. 73)
- Erlass zur Zuständigkeit für die Bauleitplanung in Landschaftsschutzgebieten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 22. September 2017
- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LKOSL) vom 12. September 2013 (ABI. LKOSL Nr. 11 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (ABI. LKOSL Nr. 21 S. 35)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABI. Nr. 31 S. 667)

- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
- (MUNR) und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) zum Verhältnis von Bauleitplanung und Landschaftsplanung vom 29.04.1997
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg April 2009 (HVE, <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf>)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBL II Nr. 35)

